

nicht bloß durch „Gebote“, sondern auch durch „Bitten“, also überhaupt durch „Ansprüche“ begründet werden können, welche Klarheit sich freilich erst mit einer nüchternen, von metaphysischen Dichtungen freien Bestimmung des Gegebenen „Pflicht“ ergibt.

Ist nun „Herrschaft“ überhaupt jede „Ansprucherfüllungs-Gesellschaft“, so müssen wir wieder innerhalb der „Herrschaft“ die „Willfährigkeits-Herrschaft“ der „Botmäßigkeit-Herrschaft“, und innerhalb der „Botmäßigkeit-Herrschaft“ die „Gehorsamkeits-Herrschaft“ der „Fügsamkeits-Herrschaft“ gegenüber stellen. Statt der Worte „Willfährigkeits-Herrschaft“, „Botmäßigkeit-Herrschaft“, „Gehorsamkeits-Herrschaft“ und „Fügsamkeits-Herrschaft“ können wir aber, wenn wir statt auf die Besonderheiten der Ansprucherfüllungen auf die Besonderheiten der Ansprüche Bezug nehmen, die Worte „Bitte-Herrschaft“, „Gebot-Herrschaft“, „Befehl-Herrschaft“ und „Forderungs-Herrschaft“ gebrauchen. Innerhalb jeder „Herrschaft“ bezeichnen wir den „Gesellschaft-Werber“ als „Herrscher“, den „Gesellschafter“ als „Beherrschten“. Keineswegs ist also jemand als „Ansprucherheber“, als „Bittender“ oder als „Gebietender“, schon „Herrscher“, vielmehr ist nur der erfolgreich Bittende oder Gebietende ein „Herrscher“. Das Wort „herrschen“ bezeichnet somit nichts anderes als „einen geltenden Anspruch erheben“, ist somit ein Wirkensbeziehungs-Wort.

Das Wort „Herrschaft“ ist freilich ein Wort, das gewöhnlich in sehr unklarem und deshalb schwankendem Sinne gebraucht wird. Zunächst wird das Gegebene „Herrschaft“ meist mit den Gegebenen „Gewalt“ und „Macht“, insbesondere „Geltungs-Macht“ verwechselt. Die Gegebenen „Gewalt“ und „Herrschaft“ schließen einander aber, wie sich aus früheren Darlegungen ergibt, geradezu aus, da „Gewalt“ stets besondere Wirkung in zweifacher, von uns bereits dargelegter Erfüllungs-Beziehung, niemals aber „Vergesellschaftung“ oder „Gesellschaft“ darstellt. „Macht“ hingegen ist jede Lage, welche die Gesamtheit jener Allgemeinen enthält, die als grundlegende Bedingungen für jemandes besondere Leistung in Betracht kommen, ist also auch niemals die besondere Beziehung „Gesellschaft“. Den Gesellschaftswissenschaften wären viele Irrtümer und Unklarheiten erspart geblieben, wenn sie die drei verschiedenen Gegebenen „Gewalt“, „Macht“ und „Herrschaft“ stets streng auseinander gehalten hätten. Daß aber die Gegebenen „Gewalt“ und „Macht“ mit dem Gegebenen „Herrschaft“ verwechselt werden, erklärt sich wohl daraus, daß zwar nicht jeder Ansprucherheber, wohl aber stets der Gebieter, an welchen man bei dem Worte „Herrschaft“ gewöhnlich dachte, mit „Gewalt“ droht, und daß die Beziehung „Herrschaft“ nur dann zwei Seelen zugehörig wird, wenn die eine der beiden Seelen die Macht hatte, die andere Seele durch einen Anspruch